



Dresden, 09. April 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Lehrerinnen und Lehrer,  
liebe Eltern,  
liebes Hausmeister- und Sekretariatsteam,

vor den Osterferien konnten wir gemeinsam erleben, wie bedeutsam es für uns alle ist Unterricht und Schulalltag vor Ort zu erleben. Wir haben versucht sensibel auf alle Herausforderungen und Bedürfnisse vor Ort einzugehen und durch Lernstandsanalysen identifiziert, wo noch Probleme in den verschiedenen Klassen und Fächern liegen.

Manch einem ging es in dieser Zeit zu langsam voran, vielen wurde aber auch offenbar, wo sie in der häuslichen Lernzeit Defizite aufgebaut hatten. In den kommenden zwei Wochen werden wir die Möglichkeiten der Lernstandsanalysen für die zweite Stundenplanhälfte der A-Wochen noch einmal nutzen und dann das Fortschreiten der Lehrplaninhalte schrittweise forcieren.

In der letzten Elternratssitzung vor den Osterferien wurden uns die Sorgen und Nöte insbesondere zu den Lehrplaninhalten in den verschiedenen Klassen dargelegt. Ich denke, wir haben mit unserer Organisation ein gutes System geschaffen, dass wir Phasen des Fragens und Erarbeitens genauso wie Phasen des eigenständigen Repetitoriums ermöglichen. Derzeit werden zudem durch die Fachberater die Anpassungen der Lehrpläne geprüft.

Ich kann versichern, dass die Lehrer alle bestrebt sind die Möglichkeiten der Kompensation auszuschöpfen – jedoch brauchen wir dazu auch das Eigenengagement der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat uns gezeigt, dass wir durch Priorisierung und konzentriertes Arbeiten in den Kleingruppen des Wechselunterrichtes in Verbindung mit Unterrichtsnach- und -vorbereitung eine fast vollständige Kompensation des Lernstoffes erreichen konnten.

Insofern bleibe ich optimistisch, dass wir die Herausforderungen bewältigen, wenn wir weiterhin sorgsam miteinander umgehen und aufeinander achten. Die Beratungslehrer sind jederzeit als Unterstützungssystem für alle ansprechbar.

Ich hoffe sehr, dass wir alle ein paar abwechslungsreiche Oster- und Ferientage erleben konnten und Kraft getankt haben für die kommenden Wochen.

Für die bevorstehende Unterrichtsphase gelten zusätzlich zu den bekannten und bestehenden Regeln folgende Festlegungen in der Schule:

## 1. SELBSTTESTUNGEN

ab Montag, 12.04.2021 werden alle an Schule Beteiligten 2 x wöchentlich getestet,  
die Testungen folgen der Präsenz in der Schule laut Stundenplan,  
für die eine Gruppe am Montag und Mittwoch,  
für die weitere Gruppe am Dienstag und Donnerstag,  
sofern an diesen Tagen eine Teilnahme am Unterricht nicht stattgefunden hat, muss der Test entsprechend im Arztzimmer unter Aufsicht der Kollegen ggf. nachgeholt werden, sofern kein anderer Nachweis erbracht werden kann, sobald der Schulbesuch wieder stattfindet

es ist möglich eine Bestätigung des Selbsttests durch die Schule zu erhalten, hierzu muss der Schüler das Formular aus Anlage 4 eigenständig den Test-Lehrern vorlegen

## 2. MASKENPFLICHT IM UNTERRICHT



Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sowie Lehrkräfte müssen fortan eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95), jeweils ohne Ausatemventil auch im Unterricht tragen  
weiterhin gilt: alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Eltern müssen auf dem Gelände der Schule und im Schulgebäude eine der genannten Masken tragen  
die Maskenpflicht gilt nicht auf dem Außengelände der Schulen, wenn ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird – dies werden die Kollegen individuell entscheiden, wenn Unterricht im Freien stattfindet,  
für die Pausen gilt ebenfalls Maskenpflicht, da wir den 1,5 Meterabstand nicht sicherstellen können bei der Größe unserer Schule  
alle Schülerinnen und Schüler mit einem Attest haben eine Kopie oder einen digitalen Nachweis stets bei sich zu führen und auf Anfrage der Aufsichten vorzuzeigen

### 3. **SCHULPFLICHT**

die Schulbesuchspflicht wird aufgehoben,  
es ist nunmehr möglich, dass alle Schülerinnen und Schüler von der Präsenzbeschulung schriftlich abgemeldet werden,  
eine Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes motiviert sein; ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht,  
die Kinder oder Jugendlichen können dann die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt, wir können als Schule die Versorgung in der Form gewährleisten, dass die Aufgaben wie im Krankheitsfalle durch die Lernpatenschaften untereinander zur Erarbeitung und Nachbereitung ausgetauscht werden müssen – hier ist das aktive Engagement des präsenzbefreiten Schülers erforderlich

### 4. **WECHSELUNTERRICHT**

Wechselunterricht ab Klassenstufe fünf bleibt,  
für den Unterricht ab Klassenstufe fünf bis 10 müssen die Klassen wie bisher geteilt werden,  
wir führen das bekannte System fort – ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeiten ist leider nicht möglich

### 5. **ABSCHLUSSKLASSEN**

Präsenzunterricht für Abschlussklassen bleibt,  
für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet der Unterricht bei uns an der Schule wie bisher durch vollumfängliche Präsenz statt und die grundsätzlichen Fächer und Lernfelder der jeweiligen Abschlussprüfungen werden ergänzt durch weitere Fächer, da die Prüfungseinwahl für unsere Abiturstufe noch nicht abgeschlossen ist

Weiterhin möchte ich informieren, dass unser Referendar Herr von Löffelholz ab 12.4.21 mit seinem eigenständigen Lehrauftrag in Englisch und evangelische Religion startet.  
Zusätzlich verstärkt Frau Neef seit 1. April 2021 unser Sekretariat täglich von 8.30 – 12.30 Uhr.

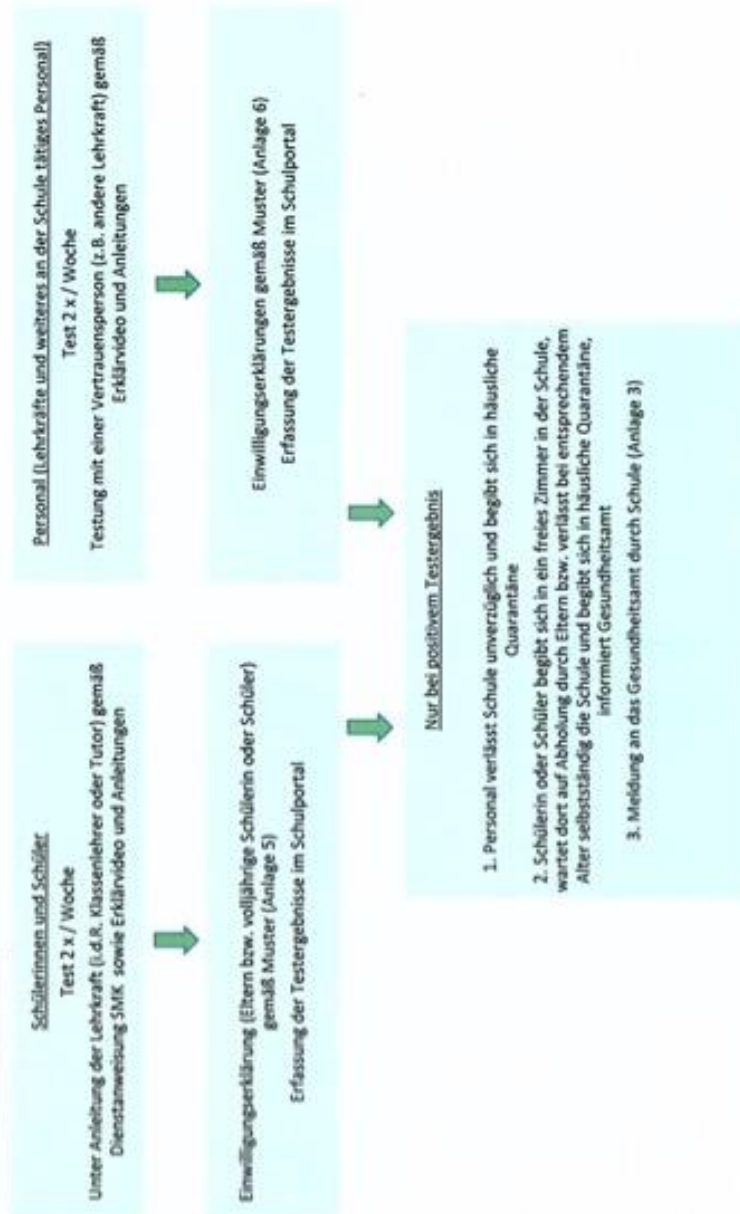
Ich wünsche uns allen beste Gesundheit und eine gute Zeit.

Herzliche Grüße  
Ihre  
Sandra Gockel



## Schema Durchführung Selbsttestungen an Schulen auf das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand 31.03.2021

### Anlage 1



Hinweis: Auf formlosen Antrag kann eine Information an die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen oder Schüler über die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests gemäß Anlage 4 erfolgen.



## Anlage 2

(zu § 5a Absatz 4 Satz 1)

### Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

### Datenschutzhinweis:

Die qualifizierte Selbstauskunft kann von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule (im Folgenden: betreuende Einrichtung) erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der qualifizierten Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen, nicht mehr benötigt wird, siehe § 5a Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die betreuende Einrichtung. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der betreuenden Einrichtung können bei der betreuenden Einrichtung erfragt werden.



**Anlage 2**

(zu § 5a Absatz 4 Satz 1)

**Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus**

**Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.**

**Getestete Person:**

.....  
Name, Vorname

.....  
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....  
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....  
Geburtsdatum

.....  
Telefonnummer

.....  
E-Mail-Adresse

**Coronavirus Antigen-Selbsttest**

Test:

.....  
Name des Tests

Hersteller:

.....  
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

.....

**Das Testergebnis war "negativ".**

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt (siehe § 11 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, abrufbar unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)).

.....  
Datum, Unterschrift der getesteten Person

Bei Minderjährigkeit der getesteten Person: Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten



Anl. 3

**Meldeformular -Vertraulich-**  
Meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 IfSG

**Datum der  
Meldung:**

(tt.mm.jjjj)

**Getestete Person:**

**Name:**

**Vorname:**

**Geburtsdatum:**

(tt.mm.jjjj)

**Geschlecht:**

(w / m / d)

**Anschrift:**

**Telefon:**

**E-Mail:**

(wenn vorhanden)

**Art der Testung:**

Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zum Nachweis von SARS-CoV-2 gem. Sonderzulassung nach § 11 Medizinproduktegesetz

**Produktbezeichnung:**

**Testdatum:**

(tt.mm.jjjj)

**Ergebnis:**

positiv

**Meldende Person:**

**Name:**

**Vorname:**

**Anschrift:**

(Einrichtung/Unternehmen)

**Telefon:**

**E-Mail:**

Die getestete Person wurde aufgefordert, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben bzw. es erfolgte eine Absonderung innerhalb der Einrichtung.



.....  
Name, PLZ, Ort der Schule

**Information an die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen oder Schüler über die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus**

Die Schülerin / der Schüler

.....  
Name, Vorname

geboren am

.....  
Geburtsdatum

hat am

.....  
Datum

um

.....  
Uhrzeit

in der oben genannten Schule in meinem Beisein einen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttest durchgeführt. Das Testergebnis war negativ.

Name des Tests:.....

Hersteller des Tests:.....

.....  
Name und Unterschrift der informierenden Lehrkraft



---

Name der Schule, Anschrift

**Information über die Erhebung personenbezogener Daten  
zur Durchführung eines Corona-Schnelltests  
und Einwilligungserklärung**

Zwecks Negativnachweis für den Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude sowie zur Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wird zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihnen bzw. Ihrem Kind vorliegt, zweimal wöchentlich ein Corona-Schnelltest angeboten. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten.

Die Tests werden in der Schule durch die Schüler selbst unter Anleitung der Lehrkräfte durchgeführt.

Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind zu finden auf der Homepage:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens; bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort. Zusätzlich ist die Testperson verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber der Schule vorzunehmen.

---





**Einwilligung:**

Hiermit willige ich in die Durchführung der Tests zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Name und Anschrift der Testperson: \_\_\_\_\_

Unterschrift bei Volljährigkeit der Testperson:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der volljährigen Testperson

Unterschrift bei Minderjährigkeit der Testperson:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift einer/eines Personensorgeberechtigten

Auf Verlangen ist der volljährigen Testperson oder der/dem Personensorgeberechtigten eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.



---

Name der Schule, Anschrift

**Information über die Erhebung personenbezogener Daten  
zur Durchführung eines Corona-Schnelltests  
und Einwilligungserklärung**

Zwecks Negativnachweis für den Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude sowie zur Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wird zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihnen vorliegt, zweimal wöchentlich ein Corona-Schnelltest angeboten. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten.

Die Tests werden in der Schule durch Sie selbst im Beisein einer anderen Person (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt.

Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind zu finden auf der Homepage:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens; bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Zusätzlich ist die Testperson verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber der Schule vorzunehmen.

---



**Einwilligung:**

Hiermit willige ich in die Durchführung der Tests zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Name und Anschrift der Testperson: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der Testperson

Auf Verlangen ist der Testperson eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.